

Begutachtungsentwurf (Stand: 23.09.2021)

Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Starkstromwegegesetz, LGBl.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1999, Nr. 58/2001, Nr. 45/2007, Nr. 44/2013 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Leitungsdokumentation, Auskunfts- und Einsichtsrechte

Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind vom Netzbetreiber ausreichend zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Ausführung und des Leitungsverlaufes; die Dokumentation ist evident zu halten. Die Leitungsdokumentation unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010).“

2. Der § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß den §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden:

- a) Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1000 Volt;
- b) zu Eigenanlagen gehörige Leitungsanlagen, unabhängig von der Betriebsspannung;
- c) Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.“

3. Der § 7 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet.

4. Im § 23 Abs. 1 wird folgende lit. a eingefügt:

„a) der Dokumentationspflicht nach § 2a erster Satz nicht nachkommt;“

5. Im § 23 Abs. 1 werden die bisherigen lit. a bis h als lit. b bis i bezeichnet.

6. Nach dem § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. xx/2022

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes, LGBl.Nr. xx/2022, tritt an dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Starkstromwegegesetzes, LGBl.Nr. xx/2022 eingeleitet wurden, sind nach den vor LGBl.Nr. xx/2022 geltenden Vorschriften zu beenden.“